



Az.: 61.1.0901.002.001

Bebauungsplan Nr. 1-208-2 für den Bereich Triftstraße
hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage



Beratungsweg	Sitzungstermin
Rat	18.12.2018

Zuständige/r Dezernent/in	Rauer, Jürgen
----------------------------------	---------------

Finanzielle Auswirkungen	JA	X	NEIN
---------------------------------	----	---	------

Im Haushaltsplan vorgesehen	JA	NEIN
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme

Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-208-2 für den Bereich Triftstraße einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Zusätzlich beschließt der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 1-208-2 für den Bereich Triftstraße gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der Geltungsbereich liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1-208-0 für den Bereich Lindenallee/ Beuthstraße/ Weyerstege/ Triftstraße/ Hoffmannallee der seit dem 19.01.1993 rechtsverbindlich ist. Derzeit wird für den Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. In dem Allgemeinen Wohngebiet ist eine zwei geschossige und offene Bauweise zulässig. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Für den straßenabgewandten Bereich existiert derzeit kein Baurecht. Angrenzend befindet sich eine Gemeinbedarfsfläche.

Es wird empfohlen, die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule auf den Geltungsbereich zu erweitern und das Baufenster zu vergrößern. Zusätzlich soll entsprechend des bestehenden Baurechts für die Schule eine dreigeschossige Bauweise zugelassen werden. Der vordere Bereich an der Triftstraße bleibt als Allgemeines Wohngebiet bestehen und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Kleve, den 13.12.2018

In Vertretung



(Haas)
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer